

Wolfgang Tiede, LL.M. und Jakob Schirmer, M.A.

# Struktur und Kompetenzen der Staatsanwaltschaft in der Ukraine

Wolfgang Tiede: ■Bitte Autorenangaben einfügen■

Jakob Schirmer: ■Bitte Autorenangaben einfügen■

## I. Einleitung

Durch die jüngsten Gerichtsverfahren gegen Angehörige der früheren Regierung der Ukraine, allen voran gegen die ehemalige Ministerpräsidentin *Tymoschenko*, geriet die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der Ukraine (Prokuratura)<sup>1</sup> wiederholt in den Fokus der Berichterstattung. Dabei wurde verschiedentlich auf eine politische Motivation der Anklage hingewiesen<sup>2</sup>. Unzweifelhaft kommt der Staatsanwaltschaft eine bemerkenswerte Kompetenzfülle zu, die sie als eine entscheidende politische Kraft im ukrainischen Staatsaufbau auszeichnet. Zwar ist etwa auch die deutsche Staatsanwaltschaft keineswegs die „objektivste Behörde der Welt“<sup>3</sup>, sondern eine Justizbehörde, deren Beamte grundsätzlich weisungsgebunden agieren und die als selbständiges Organ der Rechtspflege weder der Exekutive noch der Judikative zuzuordnen ist<sup>4</sup>, doch gehen die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft der Ukraine in wesentlichen Punkten darüber hinaus. So beschränkt sich ihre Rolle nicht lediglich auf den Strafprozess und reine Ermittlungs-, Anklage- und Vollstreckungstätigkeiten, sondern ihr kommt im Grundsatz eine allgemeine Rechtsaufsicht über die staatlichen Organe zu<sup>5</sup>. Dies erklärt sich durch

1 Der ukrainische bzw. russische Begriff „Prokuratura“ besitzt, wie die Abhandlung ausführt, eine andere Konnotation als der deutsche Begriff der Staatsanwaltschaft. Gleichwohl wird „Prokuratura“ im Deutschen mit „Staatsanwaltschaft“ übersetzt und nicht als eigener Begriff verwendet, vgl. z.B. *Westen*, Die sozialistischen Rechtsordnungen, in: *David/Grasmann*, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Aufl. 1988, S. 383. Der vorliegende Aufsatz hält an dieser Terminologie fest und verwendet den Begriff der Prokuratura lediglich für die historischen Vorgängerbehörden der heutigen Staatsanwaltschaft der Ukraine.

2 Vgl. nur *Schuller*, „Nun auch noch eine Mordanklage?“, F.A.Z. vom 11. Dezember 2011, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ukraine-nun-auch-noch-eine-mordanklage-11525305.html>.

3 Bereits *F. von Liszt*, Deutsche Juristen-Zeitung 1901, 179, 180.

4 Vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 9.

5 Vgl. dazu unten Gliederungspunkt III.3.

ihre historische Entwicklung aus der Prokuratura der Sowjetunion (UdSSR) und des Russischen Kaiserreichs, die gleichsam als „Hüterin des Rechts“ eine wesentlich andere Rolle im Staatsgefüge einnahm, als etwa die Staatsanwaltschaft in Deutschland<sup>6</sup>.

Der vorliegende Aufsatz stellt die rechtlichen Grundlagen der ukrainischen Staatsanwaltschaft vor. Dabei wird zunächst ihre historische Herkunft erläutert. Sodann werden ihr Aufbau und ihre Kompetenzen aufgrund ihrer gesetzlichen Grundlagen sowie ihre Stellung im ukrainischen Staat dargestellt. Schließlich wird im Fazit auf aktuelle Reformbedürfnisse eingegangen.

## II. Historische Entwicklung der Prokuratura

Als „zentrales staatliches Organ zur allgemeinen Überwachung der Gesetzlichkeit“ wurde die Prokuratura im Jahre 1722 von *Peter dem Großen* im Russischen Kaiserreich, zu dem auch große Teile der heutigen Ukraine gehörten, gegründet. Zum Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts fungierte sie als Staatsanwaltschaft nach westlichem Vorbild im Sinne einer Ermittlungs- und Anklagebehörde im Strafprozess, wurde dann aber von *Lenin* wieder im Stil der alten Prokuratura zu einer „zentralistischen, den höchsten Führungsinstanzen der Partei verantwortlichen und der Kontrolle durch die örtlichen Sowjets entzogene“ Anklagebehörde umgebaut. Schließlich übte sie in der Sowjetunion gemäß Art. 164 der Verfassung von 1977 die oberste Aufsicht über die „genaue und einheitliche Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien, staatlichen Komitees und Ämter, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, durch die vollziehenden und verfügenden Organe der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, die Kollektivwirtschaften, genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen, durch die Funktionäre sowie die Bürger“ aus. Mithin war die sowjetische Prokuratura nicht nur Ermittlungs-, Anklage und Vollzugsbehörde im Strafprozess, sondern darüber hinaus eine allgemeine Rechtsaufsichtsbehörde über Verwaltung, Politik und Bürger. Sie hatte sogar entscheidende Kompetenzen in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren. In diesem Sinne kann die Prokuratura als einflussreichste Institution der sowjetischen Justiz angesehen werden<sup>7</sup>.

Die Prokuratura der Ukraine war indes eine untergeordnete Behörde der sowjetischen Prokuratura, bis die Ukraine im Jahre 1991 die Unabhängigkeit

---

<sup>6</sup> Zur Prokuratura und ihren umfassenden Kompetenzen vgl. unten III.

<sup>7</sup> Zu der historischen Entwicklung *Westen* (Anm. 1), S. 383 ff.

erlangte. Im selben Jahr trat hier ein neues Gesetz über die Staatsanwaltschaft<sup>8</sup> (GSU) in Kraft, welches das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Sowjetunion von 1979<sup>9</sup> (GSUdSSR) ersetzte. Allerdings orientiert sich das neue ukrainische Gesetz zu großen Teilen am Text des sowjetischen Gesetzes.

### III. Die Rolle der Staatsanwaltschaft im ukrainischen Staat

Die Aufgabe und Organisation der ukrainischen Staatsanwaltschaft sind in ihren Grundzügen in den Art. 121 bis 123 der Verfassung<sup>10</sup> geregelt und im Gesetz der Ukraine über die Staatsanwaltschaft konkretisiert.

#### 1. Stellung der Staatsanwaltschaft im ukrainischen Staat

Die Staatsanwaltschaft der Ukraine kann als unabhängige Behörde keiner der drei Staatsgewalten eindeutig zugeordnet werden. Gleichwohl ist sie durch ihre Aufgaben, die sie gemäß Art. 6 Nr. 2 und Art. 7 GSU frei von jeglicher Beeinflussung ausüben soll, vor allem mit der Judikative und Exekutive verwoben. Ein Akt des Generalstaatsanwalts kann nicht durch den Präsidenten oder das Parlament aufgehoben werden. Allerdings kann der Generalstaatsanwalt selbst gemäß Art. 122 der Verfassung sowohl durch den Präsidenten der Ukraine als auch durch das Parlament abberufen werden, wodurch diese in der Praxis einen nicht unerheblichen indirekten Einfluss auf die Staatsanwaltschaft haben<sup>11</sup>. Hinzu kommt, dass der Generalstaatsanwalt seit dem Jahre 2010 praktisch aus beliebigen Gründen entlassen werden kann<sup>12</sup>.

**8** Gesetz der Ukraine über die Staatsanwaltschaft (Закон України про прокуратуру) No. 1789-XII, 5. 11. 1991, zuletzt geändert am 8. 7. 2011, abrufbar auf Ukrainisch unter <http://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=1789-12>.

**9** Gesetz über die Staatsanwaltschaft der UdSSR (Закон о прокуратуре СССР), No. 49–843, 30. 11. 1979, abrufbar auf Russisch unter [http://www.lawrussia.ru/texts/legal\\_861/doc861a197x357.htm](http://www.lawrussia.ru/texts/legal_861/doc861a197x357.htm).

**10** Verfassung der Ukraine vom 28. 6. 1996 (im Folgenden: „Verfassung“), in englischer Übersetzung abrufbar unter [http://gska2.rada.gov.ua/site/const\\_eng/constitution\\_eng.htm](http://gska2.rada.gov.ua/site/const_eng/constitution_eng.htm).

**11** Vgl. zur politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft unten III.4.

**12** Vgl. unten Anm. 15.

## 2. Grundprinzipien der Organisation und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Gemäß Art. 121 der Verfassung und Art. 6 Nr. 1 GSU ist die Staatsanwaltschaft der Ukraine zentralistisch und monokratisch aufgebaut. Die Behörde untersteht hierarchisch der Leitung des Generalstaatsanwalts, dessen umfassende Kompetenzen sich aus Art. 15 GSU ergeben. Gemäß Art. 13 GSU gliedert sich die Staatsanwaltschaft der Ukraine in die Generalstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaften der autonomen Republik Krim, der Oblaste und der Städte mit besonderem Status Kiew und Sewastopol sowie die Staatsanwaltschaften der Rajone und Städte. Ferner gibt es überregionale und thematisch spezialisierte andere Schwerpunktstaatsanwaltschaften (etwa für Transport- und Umweltfragen) sowie die Militärstaatsanwaltschaft. Alle Staatsanwaltschaften handeln nach dem Prinzip der Einheitlichkeit im selben Namen und aufgrund derselben gesetzlichen Grundlagen. Gemäß Art. 6 Nr. 2, 3 und 4 GSU hat die Staatsanwaltschaft ihre Befugnisse in Übereinstimmung mit der Verfassung und allen anderen Gesetzen der Ukraine sowie ohne Ansehen der Person und ohne jegliche Diskriminierung auszuüben. Nach Art. 6 Nr. 5 GSU hat die Staatsanwaltschaft die Behörden und die Öffentlichkeit über den Zustand der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine und mögliche Maßnahmen ihrer Stärkung zu informieren. Nach Art. 2 Abs. 1 GSU hat der Generalstaatsanwalt dem Parlament diesbezüglich mindestens einmal im Jahr Bericht zu erstatten<sup>13</sup>.

## 3. Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Art. 1 GSU sieht pauschal vor, dass der Generalstaatsanwalt und die untergeordneten Staatsanwälte die Aufsicht über die Einhaltung und korrekte Anwendung der Gesetze ausüben. Der staatsanwaltlichen Kontrolle wird dabei eine Vielzahl von verschiedenen Rechtssubjekten unterworfen. So unterstellt Art. 1 GSU die Exekutive einschließlich des Ministerkabinetts und der Ministerien, staatliche und wirtschaftliche Verwaltungsorgane, den Ministerrat der autonomen Republik Krim, Gemeinderäte und deren Organe, militärische Einheiten, politische Parteien, gesellschaftliche Organisationen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie Beamte und Bürger der staatsanwaltlichen Aufsicht. Allerdings ergibt sich daraus, anders als im sowjetischen Recht, noch keine allgemeine

---

<sup>13</sup> Die Berichte der Jahre 2007–2009 sind auf den Internetseiten der Generalstaatsanwaltschaft auf Ukrainisch abrufbar unter [http://www.gp.gov.ua/ua/vlada.html?dir\\_id=100720](http://www.gp.gov.ua/ua/vlada.html?dir_id=100720).

staatsanwaltliche Aufsichtskompetenz. Vielmehr werden die einzelnen Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Gesetz konkretisiert. Neben ihren Aufgaben im Strafverfahren kommt der Staatsanwaltschaft der Ukraine dabei auch eine Bedeutung im Zivil- und Verwaltungsverfahren zu.

### **a) Im Strafverfahren**

Die grundlegende Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist gemäß Art. 121 Nr. 5 der Verfassung und Art. 5 Nr. 3 GSU die Aufsicht über das Ermittlungsverfahren und die Ermittlungsbehörden (in erster Linie Miliz und Sicherheitsdienst). Damit wird die Staatsanwaltschaft zwar selbst nicht ausdrücklich als Ermittlungsbehörde bezeichnet, doch reichen ihre Aufsichtsrechte und -mittel so weit, dass sie die faktische Kontrolle über die Ermittlungen ausüben kann. Sie ordnet Vorgehen und Maßnahmen der Ermittlungsbehörden an. Sie kann Festnahmen und weitere Zwangsmittel anordnen bzw. autorisieren. Gemäß Art. 30 Abs. 2 GSU richten sich die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach dem Strafprozesskodex der Ukraine<sup>14</sup>. Gemäß Art. 10 GSU koordiniert die Staatsanwaltschaft überdies die Arbeit der Sicherheitsbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung.

Nach Art. 121 Nr. 1 der Verfassung und Art. 5 Nr. 1 GSU ist die Staatsanwaltschaft die Anklagebehörde im gerichtlichen Strafverfahren, was in Art. 34f. GSU konkretisiert wird. Gegen Urteile eines erstinstanzlichen Gerichts kann ein Staatsanwalt im Rahmen seiner Zuständigkeit, unabhängig von seiner Teilnahme am Verfahren, gemäß Art. 37 GSU Rechtsmittel bei einem höherinstanzlichen Gericht einlegen.

### **b) Im Zivilverfahren**

Gemäß Art. 121 Nr. 2 der Verfassung und Art. 5 Nr. 2 und Art. 36–1 GSU vertritt die Staatsanwaltschaft in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Interessen der Bürger oder des Staates vor Gericht. Dabei beschränkt der Wortlaut des Gesetzes die Rolle der Staatsanwaltschaft nicht auf das Strafverfahren. So besitzt die Staatsanwaltschaft nach Art. 36–1 Abs. 2 GSU in Fällen, in denen es dem Bürger aus körperlichen, geistigen, finanziellen oder ähnlichen Gründen

---

<sup>14</sup> Strafprozesskodex der Ukraine (Кримінально-процесуальний кодекс України), auf Ukrainisch abrufbar unter <http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/1001-05>, vgl. dort Art. 227.

nicht möglich ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, eine Vertretungskompetenz auch vor den Zivilgerichten. Darüber hinaus kann sie den Staat bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen juristische oder natürliche Personen vertreten.

### **c) Im öffentlichen Recht**

Lag der zentrale Tätigkeitsbereich der Prokuratura in der Sowjetunion nicht so sehr in ihrer Rolle im Gerichtsverfahren, sondern in der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Rechtsaufsicht, so sehen weder die Verfassung der Ukraine noch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft heute eine solche Generalaufsicht vor. Insbesondere kann die Staatsanwaltschaft der Ukraine Rechtsverletzungen nicht aus eigener Kompetenz sanktionieren, sondern muss sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren feststellen lassen. Gleichwohl sind die Aufsichtskompetenzen der Staatsanwaltschaft nach wie vor umfangreich. So obliegt ihr gemäß Art. 19 Nr. 1 und Art. 20 Abs. 2 GSU die Rechtsaufsicht über sämtliche staatliche Stellen (einschließlich des Premierministers und des Ministerkabinetts). Diese übt sie nach Art. 20 GSU aus, indem sie gegen Rechtsverletzungen Protest einlegen, Erklärungen und Vorschläge abgeben sowie straf-, verwaltungsrechtliche und disziplinarische Sanktionen initiieren kann. Art. 25 und 28 GSU knüpfen die Ausübung dieser Rechtsaufsicht allerdings an strenge Bedingungen. Wird die Staatsanwaltschaft tätig, muss sie genau bezeichnen, gegen wen sich eine Maßnahme richtet, welches Gesetz betroffen ist und welcher Akt die Rechtsverletzung darstellt. Weiterhin ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich. Nach Art. 121 Nr. 5 der Verfassung übt die Staatsanwaltschaft darüber hinaus die Aufsicht über die Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte und der sie regelnden Gesetze durch die Exekutive und insbesondere die kommunale Selbstverwaltung aus. Nach Art. 9 GSU hat die Staatsanwaltschaft das Recht, an Sitzungen der legislativen und exekutiven Organe auf allen Ebenen des Staatsaufbaus teilzunehmen. Zur Strafverfolgung von Parlamentariern hat der Generalstaatsanwalt einen Antrag auf Aufhebung der Immunität im Parlament zu stellen.

Eine weitere Funktion der ukrainischen Staatsanwaltschaft ist nach Art. 44 und 45 GSU – gleich ihrer sowjetischen Vorgängerbehörde – die Aufsicht über die Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Justizvollzugsanstalten.

## 4. Personalfragen

Der Generalstaatsanwalt wird gemäß Art. 122 der Verfassung vom Präsidenten mit Zustimmung des Parlaments ernannt und entlassen<sup>15</sup>. Das Parlament kann durch Misstrauensvotum die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts einleiten. Die Ernennungsvoraussetzungen für einen Staatsanwalt finden sich in Art. 46 GSU. Demnach ist u. a. ein rechtswissenschaftlicher Studienabschluss an einer vom Generalstaatsanwalt akkreditierten Rechtsfakultät erforderlich. Zur Ernennung für die niedrigeren Ränge der Staatsanwaltschaft sind ein Mindestalter von 25 Jahren und eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht erforderlich; für die höheren Ränge entsprechend ein Mindestalter von 30 Jahren und eine Berufserfahrung von sieben Jahren. Staatsanwälte werden ohne Zustimmung einer externen Stelle vom Generalstaatsanwalt ernannt, dies gilt gemäß Art. 15 Nr. 2 GSU auch für die stellvertretenden Generalstaatsanwälte.

## IV. Fazit

Obwohl der ukrainische Gesetzgeber nach der Auflösung der Sowjetunion an der relativen Unabhängigkeit und Schlagkräftigkeit der Staatsanwaltschaft festgehalten hat, so machte doch die zunehmende Ausrichtung der ukrainischen Gesetzgebung an rechtsstaatlichen Prinzipien wie der Gewaltenteilung, insbesondere der Beitritt zum Europarat im Jahre 1995 und das Streben nach einer EU-Mitgliedschaft, tiefgreifende Reformen an den Rechtsgrundlagen der ukrainischen Justiz erforderlich<sup>16</sup>. Doch auch die neue Verfassung der Ukraine von 1996 und das daraufhin novellierte Gesetz über die Staatsanwaltschaft im Jahre 2001 enthielten nur insofern Änderungen, als entscheidende Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Gerichten wegfielen und die Staatsanwaltschaft nicht mehr die Vollstreckung von Gerichtsurteilen verhindern konnte<sup>17</sup>. Auch das legislative

---

<sup>15</sup> Entlassungsgründe sind gemäß Art. 2 GSU der Ablauf der Amtszeit, die Unfähigkeit, aus gesundheitlichen Gründen die Amtspflichten zu erfüllen, die Verletzungen von Unvereinbarkeitsvorschriften, die rechtskräftige Verurteilung, der Verlust der ukrainischen Staatsbürgerschaft, der Antrag auf Entlassung auf eigenen Wunsch sowie „andere Gründe“.

<sup>16</sup> Zu den Reformen des ukrainischen Justizsektors im Lichte der europäischen Integration vgl. *Tiede/Krispenz/Schürmer*, Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Justizwesen einschließlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge, WiRO 2010, 33–38, 75–80. Zu der aktuellen Diskussion v. a. aus ukrainischer Perspektive vgl. *Stetsenko*, Die Staatsanwaltschaft der Ukraine: Derzeitiger Stand und Reformperspektiven, JOR 2012, 49–55.

<sup>17</sup> Vgl. zur alten Rechtslage Art. 32 Nr. 1 und 37 GSUdSSR.

Initiativrecht der sowjetischen Prokuratura wurde nicht übernommen<sup>18</sup>. Nach wie vor sind aber weitreichende Rechtsaufsichtsbefugnisse über die Exekutive vorhanden<sup>19</sup>.

Die sog. Venedig-Kommission des Europarats stellte in ihrem Report aus dem Jahre 2009 fest, dass in der Ukraine keine Bemühungen ersichtlich seien, die aus Zeiten der Sowjetunion „geerbte“ Institution der Prokuratura zu reformieren. Vielmehr scheine es sogar, dass Einiges dafür getan werde, den *status quo* beizubehalten<sup>20</sup>. Im Jahre darauf konnte die Kommission immerhin positiv vermerken, dass das ukrainische Justizministerium eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen hatte, die einen Entwurf zu grundlegenden Änderungen der Staatsanwaltschaft vorlegte<sup>21</sup>. Gleichwohl wurde die Möglichkeit der politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft durch eine Gesetzesänderung im Oktober 2010 noch verschärft, indem den abschließend aufgezählten Entlassungsgründen des Generalstaatsanwalts die Generalklausel hinzugefügt wurde, wonach dieser gemäß Art. 2 Abs. 3 GSU auch „aus anderen Gründen“ entlassen werden kann. Dies führte auch dazu, dass, neben den umfangreichen Kompetenzen der Staatsanwaltschaft, ihre Organisation Gegenstand von Kritik wurde<sup>22</sup>. Insbesondere das Amt des Generalstaatsanwalts bzw. seine Beeinflussung von Präsident und Parlament wurden dabei kritisch betrachtet. So bekleideten zwischen den Jahren 1991 und 2011 – bei einer regulär vorgesehenen Amtszeit von fünf Jahren, die von keinem Kandidaten ausgefüllt wurde – 15 Personen dieses Amt. Diese Fluktuation ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Generalstaatsanwalt durch den Präsidenten und das Parlament der Ukraine ernannt und abgesetzt wird, was, bedingt durch die wechselhaften Mehrheiten in der ukrainischen Politik der letzten Jahre, zu etlichen politisch motivierten Umbesetzungen führte. Aufsehen erregte etwa die wechselhafte Karriere des Generalstaatsanwalts *Piskun*. Dieser war 2002 durch Präsident *Kutschma* ernannt und ein Jahr später wieder von ihm entlassen worden. 2004 wurde er von Präsident *Juschtschenko* erneut ernannt und 2005 von diesem ebenfalls wieder entlassen. *Piskun* ging gerichtlich gegen die Entlassung vor und beschäftigte die ukrainischen Gerichte in allen Instanzen.

---

18 Vgl. Art. 9 GSUdSSR.

19 Vgl. Art. 19 Nr. 1 und Art. 20 Abs. 2 GSU.

20 „Opinion on the Draft Law of Ukraine on the Office of the Public Prosecutor“, verabschiedet von der Venedig Kommission in ihrer 79. Plenarsitzung, 27. 10. 2009, Abs. 28, 29, abrufbar unter [http://www.venice.coe.int/docs/2009/CDL-AD\(2009\)048-e.pdf](http://www.venice.coe.int/docs/2009/CDL-AD(2009)048-e.pdf).

21 Bericht „Reform of the Prosecution System“ zur Konferenz „Criminal Justice (Law on Procuracy and Criminal Procedure Code)“ der Venedig Kommission, 15. 6. 2010, Abs. 8, abrufbar unter <http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL%282010%29061-e.asp>.

22 Vgl. Bericht „Reform of the Prosecution System“ (Anm. 21), Abs. 8.



*Juschtschenko* musste *Piskun* im Mai 2007 erneut ernennen, wobei er ihn bereits einen Monat später gegen heftigen Protest des gegnerischen politischen Lagers wieder absetzte<sup>23</sup>. Der Fall *Piskuns* macht deutlich, dass zumindest die Spitze der Staatsanwaltschaft der Ukraine politisch äußerst exponiert ist und ihre Unabhängigkeit in den letzten Jahren durch allzu häufige und politisch motivierte Personalentscheidungen und entsprechendes politisch motiviertes Tätigwerden konterkariert wurde. Der Fall *Tymoschenko*, in dem das letzte Wort offenbar noch nicht gesprochen wurde, hält dies dem Zeitungsleser nahezu täglich vor Augen. Es bleibt abzuwarten, wie die Anklagebehörde weiter vorgehen wird. Letztlich ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft auch ein Indikator für den Status der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine.

---

<sup>23</sup> Vgl. dazu die Berichterstattung des Handelsblatts, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/staatskrise-machtkampf-in-der-ukraine-wird-hitziger/2812404.html>.